

Terminkalender für Meldungen, Anträge und Verwendung von Zuwendungen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld
hier: Brandschutz / Feuerwehrangelegenheiten (Stand: 15.03.2023)

1. bis zum 28. Februar eines jeden Jahres

- Aus- und Fortbildungsbedarf der Einheitsgemeinden an den einzelnen Lehrgangsarten auf Kreisebene für das darauffolgende Ausbildungsjahr gemäß § 3 Abs. 5 AusbVO-FF

2. bis zum 31. März eines jeden Jahres

- Bedarfserhebung zum Aus- und Fortbildungsbedarf im Brand- und Katastrophenschutz der Einheitsgemeinden und des Landkreises auf Landesebene gegenüber dem IBK Heyrothsberge über das Aus- und Fortbildungsmanagement „ecadia“ für das Folgejahr und den zwei weiteren Jahren
- Anträge der Einheitsgemeinden gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuWRL BS)

3. bis zum 31. März eines jeden Jahres

- Anträge der Einheitsgemeinden auf Zuwendung zur Durchführung von Kinder- und Jugendfeuerwehrausbildungslager nach Nr. 4.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Freiwillige Feuerwehren, im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen und Bürgerinnen und Bürger, die sich bei der Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld besondere Verdienste erworben haben (Zuwendungsrichtlinie Brand- und Katastrophenschutz)

4. bis zum 31. Juli eines jeden Jahres

- Anträge der Einheitsgemeinden auf Würdigung mit der Feuerwehrspange
Anmerkung: Anträge sind nach Nr. 1.3 mit dem zu verwendenden Antragsformular auf dem Dienstweg und mit einer Begründung versehen an das Ministerium zu richten. Die auf dem Dienstweg beteiligten Behörden haben die Anträge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.
Als Termin für die Ausreichung von Feuerwehrspangen wird die Jahresdienstberatung des Kreisbrandmeisters mit den Wehrleitern des Landkreises im Oktober festgelegt.
Feuerwehrspange und Jubiläen einer Feuerwehr
RdErl. des MI vom 08.12.2007 – 43.111-11219 (MBI. LSA 2008 S. 37), zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.01.2013 (MBI. LSA S. 66)

5. bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres

- Anträge der Einheitsgemeinden auf Verleihung des Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichens des Landes Sachsen-Anhalt mit umfassender Begründung entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Verleihung des Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichens des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
Anmerkung: Nach Abschnitt II o.g. Ausführungsbestimmungen sind Anträge für das Folgejahr ausführlich zu begründen und für das folgende Jahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres auf dem Dienstweg an das Ministerium zu richten.

6. bis zum 5. Werktag nach einem Ereignis

- Ereignisberichte der örtlich zuständigen Feuerwehr über die Einheitsgemeinden gemäß § 32 BrSchG i.V. mit Ausfüllhinweisen

7. mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Festveranstaltung

- Anträge der Einheitsgemeinden auf finanzielle Zuwendungen zu Gründungsjubiläen bzw. – jahrestagen von Ortsfeuerwehren nach Nr. 2.1 der Zuwendungsrichtlinie Brand- und Katastrophenschutz

8. mindestens 4 Wochen vor Übungsbeginn

- Konzeption der Einheitsgemeinde zur Durchführung einer Übung im Brandschutz gemäß der Richtlinie zur Durchführung von Übungen im Brand- und Katastrophenschutz (Übungsrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

9. mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Ausreichung des Ehrengeschenkes des Landrates

- Anträge der ein Ehrengeschenk des Landrates nach Nr.1.3 der Zuwendungsrichtlinie Brand- und Katastrophenschutz
Anmerkung: Mit der Antragstellung sollte dann auch die Einladung zum Termin der Ausreichung gegenüber dem Landrat erfolgen.

10. mindestens 6 Wochen vor der geplanten Maßnahme

- Anträge der Feuerwehrverbände nach Nr. 3.1 der Zuwendungsrichtlinie Brand- und Katastrophenschutz

11. mindestens 8 Wochen vor Termin der Ausreichung

- Anträge der Einheitsgemeinde auf Würdigung mit einer Jubiläumsurkunde (Feuerwehrjubiläum)
Anmerkung: Anträge sollen nach Nr. 2.3 mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Ausreichung der Jubiläumsurkunde im Ministerium vorliegen.
Feuerwehrspange und Jubiläen einer Feuerwehr
RdErl. des MI vom 08.12.2007 – 43.111-11219 (MBI. LSA 2008 S. 37), zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.01.2013 (MBI. LSA S. 66)

12. spätestens 3 Wochen nach Abschluss der Maßnahme

Verwendung der Mittel für eine Zuwendung gemäß der „Zuwendungsrichtlinie Brand- und Katastrophenschutz“ (vgl. Nr. 6.5.) für

- zur Durchführung einer Festveranstaltung aus Anlass des Gründungsjubiläums bzw. –jahrestages der Ortsfeuerwehr (Einheitsgemeinde)
- an die Feuerwehrverbände (Feuerwehrverband)
- zur Durchführung eines Kinder- und Jugendfeuerwehrausbildungslagers (Einheitsgemeinde)


Donath
FBL BKR


Gries
Kreisbrandmeister